Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU

Höchstspannungsleitung Mecklar — Dipperz — Bergrheinfeld West (Vorhaben 17), Abschnitt A (Mecklar — Dipperz)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfestellung für das Vorhaben 17 des Bundesbedarfsplangesetzes (Mecklar — Dipperz — Bergrheinfeld West), Abschnitt A (Mecklar — Dipperz), gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig.

Die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) finden Anwendung. In der Folge wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 begonnen werden, kann der Vorhabenträger nach § 35 Absatz 6 NABEG bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung zu führen. Hiervon hat der Vorhabenträger Gebrauch gemacht.

Gemäß § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m § 21 Abs. 1 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 22 Abs. 3a NABEG die Vorlage vollständiger Unterlagen versichert. In Folge der von dem Vorhabenträger versicherten Vollständigkeit der Unterlagen ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann einzuleiten, wenn die Bundesnetzagentur die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat. Die Bundesnetzagentur hat die Unterlagen im Rahmen der durchzuführenden Vollständigkeitsprüfung unabhängig von der von dem Vorhabenträger erteilten Vollständigkeitsversicherung zu bewerten.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 29.09.2025 bis einschließlich 28.10.2025. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 29.09.2025 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben17-a.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben17@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf und Alternativen

Das Vorhaben 17 wird als Freileitungsvorhaben realisiert, unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen wird eine Teilerdverkabelung von Streckenabschnitten vorgesehen.

Die vom Vorhabenträger zur Feststellung des Plans vorgeschlagene Trasse beginnt am Umspannwerk Mecklar nordöstlich von Bad Hersfeld und führt in südliche Richtung. Sie umgeht zunächst in einem nach Osten verlaufenden Bogen Bad Hersfeld und kreuzt anschließend die Bundesautobahn 4, wo sie gleichzeitig nach Südosten abknickt. Im Westen der Gemeinde Schenklengsfeld knickt die vorgeschlagene Trasse nach Südwesten ab und führt in südlicher Richtung durch die Marktgemeinden Eiterfeld und Burghaun, wo sie die Bundesstraße 27 quert. Im Haunetal zwischen Burghaun und Hünfeld beantragt der Vorhabenträger, die Streckenführung auf rund 3,0 km als Erdkabel durchzuführen. Südlich von Burghaun macht die Vorschlagstrasse einen nach Westen geneigten Bogen bis zum Ortsteil Marbach der Gemeinde Petersberg, wo sie erneut die Bundesstraße 27 quert. In Marbach schwenkt die vorgeschlagene Trasse leicht nach Südosten ab und knickt anschließend im Westen der Gemeinde Hofbieber nach Süden ab. Die erneute Querung der Haune in der Gemeinde Petersberg, Ortsteil Almendorf, und der anschließende, rund 6,8 km lange Streckenabschnitt sind als weiterer Teilerdverkabelungsabschnitt vorgesehen. In der Gemeinde Künzell schwenkt die vorgeschlagene Trasse schließlich nach Osten, bevor sie als Erdkabel am Umspannwerk Dipperz (Zwangspunkt) endet.

Neben der beantragten Vorzugstrasse hat der Vorhabenträger verschiedene kleinräumige Alternativen im Bereich westlich von Buchenau/Arzell, sowie im Bereich des Praforstes und von Sargenzell untersucht. Außerdem wurden technische Alternativen überprüft. Die textlichen und kartografischen Darstellungen können der Anlage 1 des Erläuterungsberichtes entnommen werden.

Übersichtskarte
Vorhaben Nr. 17 BBPIG Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West
Abschnitt A Mecklar – Dipperz

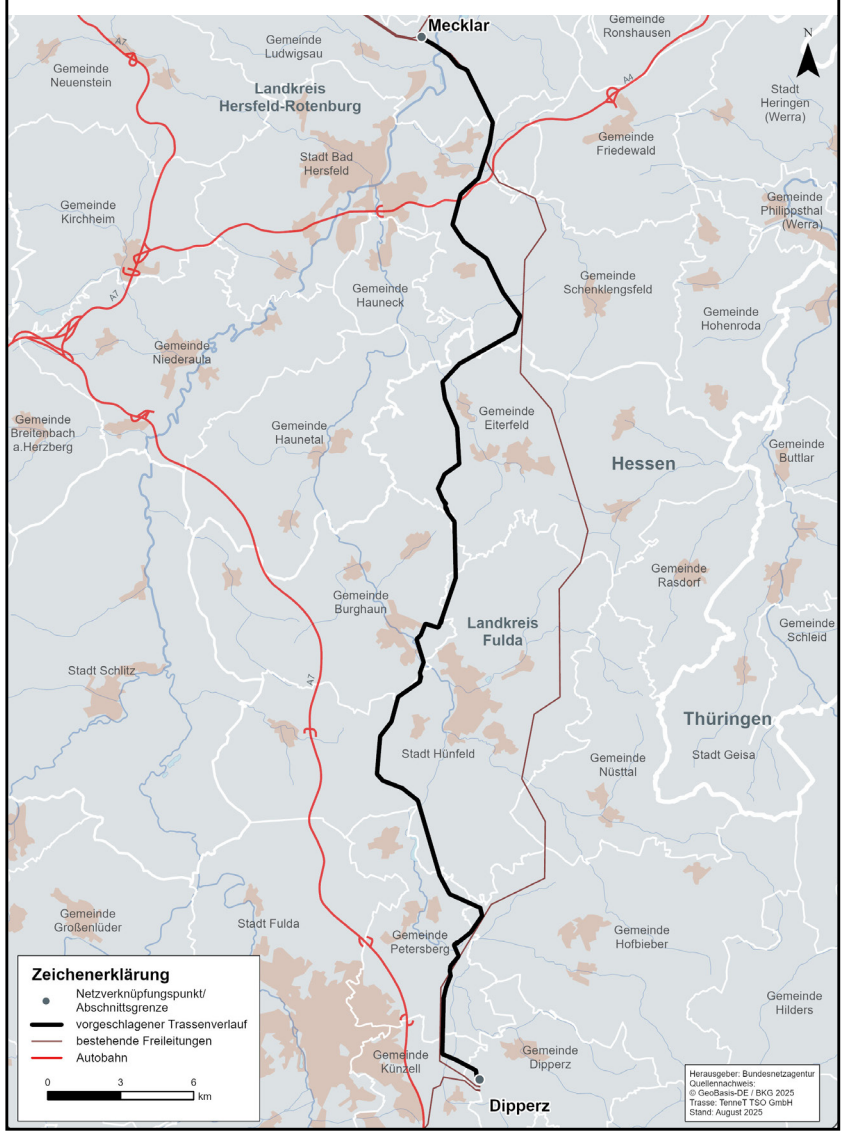

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 29.09.2025 bis zum 28.11.2025 äußern. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß §§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- *elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (unter netzausbau.de/vorhaben17-a)*
- *per E-Mail an vorhaben17@bnetza.de*
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 17, Abschnitt A)*

Weitere Details hierzu finden Sie unter netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person be nannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest. Soweit keine Erörterung nach § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Zusammenfassende umweltbezogene Angaben finden Sie im Erläuterungsbericht.

Außerdem werden im Bodenschutzkonzept, in den Ausführungen zu den Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m EnWG, in den Fachbeiträgen zur forstrechtlichen Kompensation und Denkmalpflege, im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Materialband umweltspezifische Themen behandelt.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten dargelegt.

In der Unterlage zum Imissionsschutz werden elektromagnetische und schalltechnische Auswirkungen untersucht.

In den wasserwirtschaftlichen Unterlagen befinden sich außerdem Ausführungen zur Wasserhaltung, den wasserwirtschaftlichen Belangen und hydrogeolgischen Themen.

Der Präsident